

- b) sich in zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken belinden
- c) sich in Schlachthöfen oder Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung befinden.

(2) Die Betriebe und sonstigen Tierhalter, die Schlachttiere der Gattungen Rinder, Schweine und Schafe liefern, sind bei der DVA gegen Ansprüche, die wegen Mängeln an diesen Tieren nach gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, versichert.

### §3

#### Unfallversicherung für die Beschäftigten und Mitglieder der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu den volkseigenen Betrieben stehen oder ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, besteht bei der DVA Versicherungsschutz als Pflichtversicherung bei Unfällen, die sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit erleiden und die einen dauernden Körperschaden von mindestens 50% oder den Tod zur Folge haben.

(2) Für die Mitglieder und Beschäftigten der Genossenschaften und der anderen Betriebe können von den Betrieben wie bisher freiwillige Unfallversicherungen abgeschlossen werden.

### §4

#### Freiwillige Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Die Betriebe können für Schadenereignisse, die nicht unter die Pflichtversicherung fallen, auf der Grundlage sozialistischer Geschäftsbeziehungen entsprechend der vollen Verantwortung der Betriebe für ihren Reproduktionsprozeß freiwillige Versicherungen bei der DVA abschließen.

(2) Für Export- und Importsendungen und für Schäden, bei denen eine Versicherungsleistung in fremder Währung zu zahlen ist (ausgenommen Schäden, die an Kraftfahrzeugen oder durch diese verursacht werden), wird der Versicherungsschutz auf Antrag von der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (nächstehend DARAG genannt) auf der Grundlage der hierfür geltenden Versicherungsbedingungen gewährt.

(3) Die DVA und die DARAG sind verpflichtet, solche Versicherungsformen zu entwickeln, die den jeweiligen volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

### §5

#### Versicherungsbedingungen

(1) Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die Rechte und Pflichten der Betriebe, der Tierhalter und der DVA richten sich nach den vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe festgelegten Bedingungen für die Pflichtversicherungen und die freiwilligen Versicherungen.

(2) Wenn es die spezifischen Belange der Betriebe erfordern und aus ökonomischen Gründen eine Änderung des Versicherungsschutzes zweckmäßig ist, können zu den Versicherungsbedingungen für die freiwilligen Versicherungen schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen oder besondere Bedingungen festgelegt werden. Darüber hinaus können unter den gleichen Voraussetzungen freiwillige Versicherungen für

Schadenereignisse abgeschlossen werden, zu denen Versicherungsbedingungen nicht festgelegt worden sind. Die hierfür erforderlichen Vereinbarungen und Bedingungen sind zwischen den Betrieben und den örtlichen Dienststellen der DVA schriftlich zu vereinbaren.

### §6

#### Bildung und Verwendung des Versicherungsfonds

Für die Pflichtversicherungen und die freiwilligen Versicherungen entrichten die Betriebe und Tierhalter Beiträge, deren Höhe vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe festgelegt wird. Aus den Beitragseinnahmen wird der Versicherungsfonds gebildet. Der Versicherungsfonds ist von der DVA für die sich aus der Durchführung des Versicherungsschutzes für die Betriebe und Tierhalter ergebenden Verpflichtungen und Aufwendungen, zur Bildung eines Reservefonds zum Ausgleich der Schwankungen in den einzelnen Jahren und für die planmäßig festgelegte Gewinnabführung an den Staatshaushalt zu verwenden.

### §7

#### Schadenverhütung

(1) Um die Betriebe am pfleglichen Umgang mit sozialistischem Eigentum und an der Durchsetzung der Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen sowie sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen materiell zu interessieren, kann in den Bedingungen für die Pflichtversicherungen und die freiwilligen Versicherungen festgelegt werden, daß die Betriebe finanziell am Schaden beteiligt werden.

(2) Die DVA und die DARAG sind berechtigt:

a) soweit das für die Durchführung der Versicherungen von Bedeutung ist, im Einvernehmen mit den verantwortlichen Leitern der Betriebe, die Objekte der Betriebe durch Beauftragte besichtigen zu lassen und betriebliche Unterlagen zu prüfen

b) die Leiter der Betriebe schriftlich aufzufordern, festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Gefahrenquellen schuldhaft nicht in der angesetzten Frist beseitigt, so ist der Leiter des Betriebes schriftlich davon zu unterrichten, daß bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen für daraus entstehende Schäden kein Versicherungsschutz besteht. Das gilt nicht für Unfallversicherungen.

(3) Die staatlichen Organe haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen der DVA und der DARAG bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenverhütenden Maßnahmen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

(4) Gute Arbeit der Betriebe, Brigaden und Einzelpersonen zur Verhinderung von Schäden kann von der DVA materiell anerkannt werden.

### §8

#### Bildung von Beiräten und Kommissionen

(1) Um die Erfahrungen und die schöpferische Mitarbeit der Genossenschaftsbauern und Arbeiter besser zu nutzen und die Beziehungen zwischen den Betrieben und der DVA weiter zu verbessern, sind bei der Hauptverwaltung und den Bezirksdirektionen der DVA Beiräte für landwirtschaftliche Versicherungen zu bilden. Die Richtlinien über die Aufgaben und die Berufung